

III Wahlgrundsätze des KiJuPa-Wismar

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl zur Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament der Hansestadt Wismar.

§2 Kandidatur

Zur Kandidatur sind alle Kinder und Jugendliche der Hansestadt Wismar zugelassen, die am Tag des Bewerbungsschlusses

- a) das 11. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nicht älter als 19 Jahre sind,
- c) in Wismar wohnhaft sind oder eine Schule besuchen.

§3 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar, die am Wahltag

- a) das 9. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nicht älter als 19 Jahre sind,
- c) in Wismar wohnhaft sind oder eine Schule besuchen.

§4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Mitglieder des KiJuPa werden nach den Grundsätzen einer Personenwahl aus den Kandidat*innen gewählt.
- (3) Jede/r nach §3 Wahlberechtigte hat für die Wahl je 3 Stimmen, die er/sie beliebig auf die Kandidat*innen verteilen kann.
- (4) Jede/r nach §3 Wahlberechtigte darf nur einmal seine Stimmen abgeben.
- (5) Der Termin für die Wahl sowie der Tag des Bewerbungsschlusses wird mit der Verwaltung und der Begleitung abgestimmt und in einer Sitzung des KiJuPa beschlossen und anschließend veröffentlicht.

§5 Wahlschein

- (1) Der Wahlschein muss einheitlich in Größe und Anordnung gestaltet werden.
- (2) Bei Verhinderung der/des Wahlberechtigten am Wahltag kann eine Briefwahl beantragt werden. Dieser Antrag ist auf der Internetseite des KiJuPa – www.kijupa-wismar.de – als

Download erhältlich oder kann im Büro der Bürgerschaft kostenlos abgeholt werden. Er muss spätestens 3 Wochen vor der Wahl an das KiJuPa gesendet werden.

§6 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung sowie die Durchführung der Wahl zuständig.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe der Bürgerschaft und interessierten Helfer*innen. Die erste Zusammenkunft muss auf der Internetseite – www.kijupa-wismar.de – vorher angekündigt werden. Auf Nachfrage muss sie seine Arbeit den Mitgliedern des KiJuPa vorstellen.
- (3) Das passive Wahlrecht wird von der Mitgliedschaft in der Wahlkommission nicht berührt.

§7 Wahllokale

- (1) Wahllokale werden mit Erlaubnis der Hansestadt Wismar in öffentlichen Gebäuden, Schulen oder Jugendclubs eingerichtet. Die Wahllokale werden von freiwilligen Wahlbeobachter*innen besetzt. Auch Mitglieder des KiJuPa können Wahlbeobachter*innen sein.
- (2) Die Standorte der Wahllokale werden vor der Wahl auf der Internetseite – www.kijupa-wismar.de – bekannt gegeben.

§8 Gewählte Vertreter*innen

- (1) Jede/r gewählte Vertreter*in bleibt für 2 Jahre im Amt.
- (2) Das KiJuPa der Hansestadt Wismar besteht aus 31 gewählten, stimmberechtigten Vertreter*innen.
- (3) Der § 44 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern findet Anwendung, wenn es Wahlen in besonderen Fällen gibt.

§9 Auswertung der Wahl

- (1) Die Wahl wird von unabhängigen Mitarbeiter*innen des Büros der Bürgerschaft sowie freiwilligen Helfer*innen ausgezählt und ausgewertet.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird zeitnah bekannt gegeben und durch die Internetseite des KiJuPa und lokale Medien verbreitet.

§10 Inkrafttreten

Die Wahlgrundsätze treten mit Wirkung vom 5. April 2013 in Kraft.

1. Änderung der Wahlgrundsätze vom 22.04.2014 (7. Sitzung des KiJuPa in der LEG 2013-2015).
2. Änderung der Wahlgrundsätze vom 16.04.2015 (§ 4 Punkt b; 11. Sitzung des KiJuPa in der LEG 2013-2015).

3. Änderung der Wahlgrundsätze vom 11.06.2015 (§ 8 – um Punkt 4 ergänzt.; konstituierende Sitzung des KiJuPa in der LEG 2015-2017)

4. Änderung der Wahlgrundsätze vom 15.06.2016 (10. Sitzung des KiJuPa in der LEG 2015-2017).